

Einspeise- und HKN-Vergütung für Photovoltaik-Anlagen 2026

gültig für PV-Anlagen im Versorgungsgebiet der Elektra Hatswil

Gesetzlich vorgeschriebene, schweizweit harmonisierten Rückliefertarife

Das Energiegesetz sieht ab 2026 vor, dass sich die Vergütung von eingespeistem Strom nach einem schweizweit harmonisierten Preis orientiert, sofern es keine individuellen Vereinbarungen gibt. Diese einheitliche Regelung wurde mit dem vom Schweizer Stimmvolk im Juni 2024 angenommenen neuen Stromgesetz beschlossen und sorgt für mehr Transparenz und Fairness. Der Rücklieferarif richtet sich ab. 1. Januar 2026 nach dem vierteljährlich vom Bund gemittelten Referenz-Marktpreises (durchschnittlicher Marktpreis für Strom in einem Quartal). Falls der Referenz-Marktpreis die anlagenspezifische Minimalvergütung unterschreitet, wird die Minimalvergütung ausbezahlt. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet den Referenz-Marktpreis rückwirkend nach jedem Quartal und veröffentlicht diesen auf seiner Website (www.bfe.admin.ch > Förderung > Einspeisevergütung). Unser EVU vergütet die Energierücklieferungen vierteljährlich nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis.

Eine garantierte Minimalvergütung schützt PV-Anlagenbesitzer insbesondere in den Sommerquartalen vor niedrigen Marktpreisen.

Um vor niedrigen Marktpreisen zu schützen, garantiert das Energiegesetz für Anlagen mit einer Leistung bis 150 kWp eine Mindestvergütung. Die Energieverordnung schreibt folgende Minimalvergütungen vor:

- Solaranlagen bis 30 kW bekommen 6 Rp./kWh – egal, ob mit oder ohne Eigenverbrauch.
- Bei Solaranlagen ab 30 kW mit Eigenverbrauch wird diese Berechnungsform angewendet:
 $30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp.} / \text{Leistung kW}$
- Solaranlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch bekommen 6,2 Rp./kWh.

HKN-Vergütung

Für jede eingespeiste kWh wird ein Herkunftsnachweis generiert, der vermarktet oder selbst genutzt werden kann. Unser EVU kauft auch weiterhin die Herkunftsnachweise von Solarstrom-Produzenten. Die HKN-Vergütung beträgt 2 Rp./kWh.

Aussichten 2027

Das System der Rückliefervergütung befindet sich bereits wieder in der parlamentarischen Beratung. Laut einem Gesetzesentwurf soll künftig der Marktpreis zum Zeitpunkt des Einspeisens bezahlt werden, nicht mehr nach einem gemittelten Wert pro Quartal. So sollen Betreiber dazu motiviert werden, bei sehr tiefen oder negativen Preisen keinen Strom einzuspeisen. Kleine Anlagen sollen trotzdem weiterhin eine Minimalvergütung erhalten.

Voraussichtlich wird im 2027 auch die HKN-Vergütung reduziert, wenn die Summe von Basisvergütung und der HKN-Vergütung die anlagenspezifische Vergütungsmitime, die sogenannte Anrechenbarkeitsgrenze, übersteigt. Wenn die Basisvergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt, besteht voraussichtlich kein Anspruch mehr auf die HKN-Vergütung.

Wir freuen uns, Ihnen transparente Informationen anbieten zu können und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Genossenschaft Elektra Hatswil